

Der Streitwert wird auf 6.991,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die [REDACTED] nimmt die Beklagte aus übergegangenem Recht auf Rechtsanwaltsregress in Anspruch.

[REDACTED]
Klägerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag unterhielt, hat am 29.06.2017 ein gebrauchtes Dieselfahrzeug des Typs BMW F1X (X1 SDRIVE 18D) mit einem Kilometerstand von 180 km erworben. Das Fahrzeug war nicht von einem amtlichen Rückruf betroffen.

Die Beklagte betreibt eine [REDACTED] und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Klägern tätig.

Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt wurde die Beklagte von der die Vorprozessklägerin beauftragt, ihn in Hinblick auf vermeintliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem o.g. Fahrzeugwerb zu vertreten. Die Beklagte übernahm für die Vorprozessklägerin auch die Beantragung des Rechtsschutzes. Auf die Deckungsanfrage der Beklagten hin erteilte die Klägerin am 9. Januar 2021 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren.

Die Beklagte reichte für die Vorprozessklägerin sodann unter dem 29.01.2021 Klage zum Landgericht Frankfurt am Main ein (Anlage K 1). Das Verfahren wurde dort unter dem Az. 2-25 O 64/21 geführt. Das Landgericht Frankfurt am Main wies am 01.10.2021 die Klage als unbegründet ab (vgl. Anlage K 2).

Von der Kostentragungspflicht stellte die Klägerin die Vorprozessklägerin nach ihrer Angabe im Rahmen der zuvor erteilten Deckungszusage gegenüber allen Prozessbeteiligten durch Zahlung von insgesamt 6.991,80 € frei (Zahlungsübersicht Bl. 4 d. A.). Diese Kosten macht die Klägerin nunmehr von der Beklagten im Wege des Regresses geltend. Die Beklagte lehnt die Rückforderung ab.

Auf die Gerichtskostenrechnung vom 03.03.2021 (Anlage K 3) hat die Klägerin einen Betrag in

Höhe von 1.347,00 EUR (Anlage K 4), auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.04.2022 (Anlagen, K 5, K 6) einen Betrag von 3.054,44 EUR samt Zinsen an die [REDACTED] [REDACTED] überwiesen (Anlage K 7).

Die Beklagte beriet die Vorprozessklägerin im Verlauf der gesamten Mandatierung wegen des Vorprozesses nicht dahingehend, dass dieser - wie die hiesige Klägerin meint - von vorneherein aussichtslos gewesen sei.

Die Klägerin trägt vor:

Die Beklagte hätte der Vorprozessklägerin von der Klage abraten müssen, da der Vorprozess von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Mangels Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten der Klage sei die Vorprozessklägerin von einem juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses nicht abgehalten worden. Hätte eine Beratung stattgefunden, so hätte sie von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Im Vorprozess habe die Beklagte allgemein zu etwaigen Abschaltvorrichtungen vorgetragen, ohne einen konkreten Bezug zum Fahrzeug die Vorprozessklägerin herzustellen. Das Vorbringen zur inneren Tatseite der Vorprozessbeklagten habe auf haltlosen, aufs Geratewohl aufgestellten Vermutungen bestanden. Mit Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 habe der Bundesgerichtshof gegen eine Sittenwidrigkeit nichtprüfstandbezogener Abschaltvorrichtungen entschieden. Ab diesem Zeitpunkt sei für die Beklagte absehbar gewesen, dass der Rechtsstreit nicht zu gewinnen gewesen sei.

Die Klägerin ist der Auffassung,

die Beklagte hafte der Klägerin auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG. Die Deckungserteilung stehe der vorliegenden Klageerhebung nicht entgegen. Die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei von Anfang an aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aussichtslos gewesen. Die Pflichtverletzung der Beklagten bestehe darin, im Vorprozess einen von Anfang an aussichtslosen Anspruch geltend gemacht zu haben, ohne die Vorprozessklägerin zuvor pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten belehrt zu haben. Der Prozesskostenschaden sei wegen der mangelnden Belehrung der Vorprozessklägerin über die fehlenden Erfolgsaussichten unabhängig von der konkreten Prozessführung durch die Beklagte eingetreten. Es handle sich hier um ein „Prozesseinleitungsverschulden“ der Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.991,80 €
nebst Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt

die fehlende Schlüssigkeit der Klage und verteidigt ihr Vorgehen im Vorprozess. Dieser sei keinesfalls aussichtslos gewesen. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin Rechtsschutzversicherer der Vorprozessklägerin gewesen sei.

Die Beklagte trägt vor,

ihr sei unbekannt, ob ein wirksamer und insbesondere sachlich einschlägiger Versicherungsschutz zwischen der Vorprozessklägerin und der Klägerin vereinbart gewesen sei. Die Klage trage auch nicht ausreichend zum Vorprozess vor. Der Klage lasse sich nicht einmal entnehmen, wie die Ansprüche im Vorprozess begründet worden seien.

Die Beklagte meint,

die Klage sei unzulässig, weil sie sich auf zwei alternativ dargestellte Angriffspunkte stütze; zudem bezeichne sie den Klagepunkt nicht hinreichend konkret. Zum einen behaupte die Klägerin eine rechtliche Aussichtslosigkeit, zum anderen behaupte die Klägerin, der Prozessvortrag des Vorprozesses sei nicht ausreichend gewesen.

Der Vorprozess sei im Hinblick auf die Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu § 823 Abs. 2 BGB iVm. §§ 6, 27 EG-FGV und § 826 BGB nicht aussichtslos gewesen.

Die Klägerin könne sich nicht auf den Anscheinsbeweis des beratungsgerechten Verhaltens beru-

fen, da die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos gewesen sei. Auf eine weitere hypothetische Kausalität komme es daher auch nicht an, weil ein hiermit korrespondierender Pflichtverletzungsvorwurf nicht einmal behauptet sei.

Der Einzelrichter hat am 16.01.2026 mündlich zur Sache verhandelt. Auf das Terminprotokoll wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist die Klage nicht zu unbestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Klage lässt sich jedenfalls aufgrund der Klarstellung in der Replik vom 04.06.2025 entnehmen, dass der gestellte Zahlungsantrag ausschließlich damit begründet wird, die Vorprozessklägerin sei nicht dahingehend beraten worden, dass die Vorprozessklage von vorneherein aussichtslos gewesen sei, weshalb der Anscheinsbeweis des beratungsberechten Verhaltens greife. Eine alternative Klagehäufung liegt damit nicht vor.

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 BGB in Verbindung mit dem Anwaltsvertrag der Beklagten mit der Vorprozessklägerin aus übergegangenem Recht gemäß § 86 VVG kann aufgrund des klägerischen Vortrags nicht bejaht werden.

1. Anwaltsregress in Bezug auf die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits kommt in Betracht, wenn der Rechtsanwalt seiner aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Beratungsverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist. Zwar gibt es keine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es jedoch, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH, Urteil vom 01.03.2007 - IX ZR 261/03). Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 2004, IX ZR 30/03). Die Pflicht zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (BGH, Urteil vom 16.09.2021 - IX ZR 165/19).
2. Zweifel am Bestehen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages hat das Gericht schon aufgrund der unstreitig erteilten Deckungszusage der Klägerin für den durch die Beklagte geführten Rechtsstreit der Vorprozessklägerin nicht. Zwischen der Beklagten und der Vorprozessklägerin bestand unstreitig ein Anwaltsvertrag über die Prozessführung vor dem Landgericht Frankfurt am Main.
3. Ob die Beklagte die aus diesem Anwaltsvertrag resultierenden Aufklärungs- und Beratungspflichten verletzt hat, ist aufgrund des klägerischen Sachvortrags nicht feststellbar.
 - a) Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält. Die Frage, wie sich der Mandant bei vertragsgerechter Belehrung durch den rechtlichen Berater verhalten hätte, zählt zur haftungsausfüllenden Kausalität, die der

Anspruchsteller nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen hat. Zu Gunsten des Anspruchstellers ist zu vermuten, der Mandant wäre bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen gefolgt, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Eine solche Vermutung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn nicht nur eine einzige verständige Entscheidungsmöglichkeit bestanden hätte, sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich geborgen hätten. Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-) rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 35 ff.).

- b) Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen. Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war, wobei Ausgangspunkt der Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beratung ist. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante

aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, vgl. BGH aaO RN 39 f. Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft war, vgl. BGH Urteil vom 16.05.2024, IX ZR 38/23. Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen.

- c) Die Voraussetzungen des Eingreifens der Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens sind von der Prozesspartei darzulegen, die sich hierauf beruft. Das ist hier die Klägerin. Der von ihr vertretene Auffassung, es komme zu ihren Gunsten eine Umkehr der Darlegungslast dahingehend zu Anwendung, dass die Beklagte zu den Erfolgsaussichten Stellung zu nehmen habe, ist nicht zu folgen.
- d) Ob es Erfolgsaussichten im Vorprozess gab, ist für das Regressgericht auf Basis des angebrachten Sachvortrages nicht prüfbar und somit nicht – auch nicht mit dem gem. § 287 ZPO verminderten Beweismaßstab – hinreichend sicher feststellbar. Die Klägerin trägt zum Vorprozess inhaltlich nahezu nichts vor. Zwar hat die Klagepartei die Klageschrift und das erstinstanzliche Endurteil aus dem Vorprozess vorgelegt. Dies entbindet die Klagepartei jedoch nicht davon, im Regressverfahren konkreten Vortrag zum Vorprozess anzubringen. Soweit der klägerische Vortrag sich zumindest in der Replik mit einigen Fragestellungen zu den Erfolgsaussichten im Vorprozess beschäftigt, behandelt dies erkennbar allenfalls punktuell den Gegenstand der Argumentation im Vorprozess. Die Beklagte hat die mangelnde Substantiierung gerügt und die Substantiierungsanforderungen sind der Klägerin aus den gerichtsbekannt zahlreich geführten Regressverfahren bekannt. Ein richterlicher Hinweis gemäß § 139 ZPO war daher nicht geboten.
- e) Da kein hinreichender Sachvortrag erfolgt ist, nach welchem das Regressgericht die Erfolgsaussichten des Vorprozesses überhaupt bewerten könnte,

war kein Raum für eine Vernehmung der Vorprozessklägerin zu der Frage ihres hypothetischen Prozessverhaltens bei pflichtgemäßer Beratung.

- III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.
- IV. Der Streitwert entspricht der Höhe des Zahlungsantrags.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kempfle
Richter am Landgericht

Verkündet am 27.02.2026

gez.
Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.03.2026

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte